



Erklärung zur Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 37 UVPG

Zur Ergänzung des Maßnahmenprogramms 2022 bis 2027 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau mit Zusatzmaßnahmen gemäß § 82 Abs. 5 WHG

1. Ausgangssituation und Änderung des Programms

Im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmenprogramms 2022 bis 2027 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau wurde dieses im Jahr 2021 einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der gültigen Fassung unterzogen. Die hierbei erstellten Unterlagen, Umweltbericht und Umwelterklärung, sind unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht.

Das genehmigte Maßnahmenprogramm in der Fassung vom Dezember 2021 soll mit den aufgrund Überwachungsergebnissen und neueren Erkenntnissen als notwendig erachteten Zusatzmaßnahmen, die gemäß § 82 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Ergänzung in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen sind, geringfügig geändert werden. Wesentliches Ziel der Zusatzmaßnahmen ist das rechtzeitige Erreichen der im zugehörigen Bewirtschaftungsplan aufgezeigten Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele. Die Zusatzmaßnahmen betreffen Nachrüstungsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Abwasserreinigung. Weiter muss im Hinblick auf eine Verbesserung der Mindestwasserführung im Bereich des mit Baden-Württemberg grenzübergreifenden Projektes „Agile Iller“ das Maßnahmenprogramm für das bayerische Donauegebiet aufgrund eines hierzu erstellten Gutachtens um „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ ergänzt werden. Derartige Maßnahmen sind bereits im Maßnahmenprogramm von Dezember 2021 als ergänzende Maßnahmen an mehreren Wasserkörpern enthalten.

Gemäß § 37 Satz 1 UVPG sind geringfügige Änderungen an Plänen und Programmen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer SUP besteht, im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG im Hinblick auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Es wird zusammenfassend festgestellt, dass die Änderung des grundsätzlich SUP-pflichtigen Programmes geringfügig ist, weil der Planinhalt vor allem in den für die Umweltwirkungen relevanten Bereichen nur im geringen Umfang geändert wird. Das zusammengefasste Ergebnis dieser Vorprüfung für das hier zur Diskussion stehende Maßnahmenprogramm ist nachfolgend dargelegt.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Die SUP hat strategischen Charakter. In der SUP über das Maßnahmenprogramm von 2021 wurden Maßnahmentypen (gemäß bundeseinheitlichem Maßnahmenkatalog der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) auf erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des UVPG überprüft. Die Überprüfung bezieht sich nicht auf Einzelmaßnahmen und auf einzelne Gewässer bzw. Wasserkörper.

In das Maßnahmenprogramm von 2021 wurden alle Maßnahmentypen aufgenommen, mit denen nach bisheriger Erkenntnis die Umweltziele gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (guter Zustand der Wasserkörper bis spätestens zum Jahr 2027) erreicht werden sollen. Die Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmengruppen wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bereits im zur SUP von 2021 zugehörigen Umweltbericht bewertet. Die zusätzlichen Maßnahmen gehören zur Maßnahmengruppe „Kommunen und Haushalte“ und beziehen sich auf den Ausbau und die Betriebsweise kommunaler Abwasserreinigungen mit dem Ziel der Verminderung von Stoffeinträgen in die Gewässer. Die möglichen Umweltauswirkungen wurden für die einzelnen Schutzgüter als positiv bzw. sehr positiv, für die Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als „ohne Wirkung“ beurteilt. Eine Neubewertung ist nicht erforderlich.

Der Maßnahmentyp „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ gehört zur Maßnahmengruppe „Wasserhaushalt“. Die möglichen Umweltauswirkungen wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bereits im zur SUP von 2021 zugehörigen Umweltbericht bewertet und für die einzelnen Schutzgüter als positiv bzw. sehr positiv, für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft als „ohne Wirkung“ und für das Schutzgut Fläche/Boden negativ beurteilt.

Auch die Tatsache, dass in einzelnen Wasserkörpern nun Zusatzmaßnahmen im Maßnahmenprogramm in Form von einem Maßnahmentyp enthalten sein werden, der bisher dort noch nicht als ergänzende Maßnahme vorgesehen war, führt nicht zu erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen des Programms. Die Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmengruppen ändern sich dadurch nicht.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Erwägungen ergab die gem. § 35 Abs. 4 i. V. m. Anlage 6 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls, dass die Inhalte des Umweltberichts und seiner Anhänge weiterhin gültig und richtig sind.

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmengruppen erfolgte auch insoweit ohne Berücksichtigung eines räumlichen Bezugs, da im Maßnahmenprogramm keine räumliche Verortung der geplanten Maßnahmen vorliegt.

Wir kommen somit aufgrund des geschilderten Sachverhalts im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 35 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 6 zum UVPG anhand einer überschlägigen Prüfung zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplante Fortschreibung des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau keine geänderten Umweltauswirkungen auf einzelne Umweltmedien oder Schutzgüter haben wird.

Auf die Durchführung einer SUP kann gemäß § 37 Satz 1 UVPG verzichtet werden.

München, den 10.02.2025

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz